

# **BVGer E-684/2018 vom 2. März 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-684\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-684_2018)

FR: TAF E-684/2018 du 2 mars 2018

IT: TAF E-684/2018 del 2 marzo 2018

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Aufgrund der Zuweisung der Beschwerdeführenden in die Testphase des Verfahrenszentrums in Zürich kommt die Verordnung vom 4. September 2013 über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich (TestV, SR 142.318.1) zur Anwendung (Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 TestV).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 38 TestV i.V.m. Art. 112b Abs. 3 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheids befand die Vorinstanz die Vorbringen der Beschwerdeführenden für nicht asylrelevant, weil es zu keiner Verfolgung der Beschwerdeführerin gekommen sei. Sie hätten lediglich wirtschaftliche Gründe als Motiv für das Verlassen Ghanas aufgeführt und keine konkrete Bedrohungssituation geltend gemacht. Damit hätten sie keine asylrelevanten Gründe für ihre Ausreise aus Ghana vorgebracht. Infolge der Ablehnung des Asylgesuchs wies die Vorinstanz die Beschwerdeführenden aus der Schweiz weg. Den Vollzug der Wegweisung erachtete sie als völkerrechtlich zulässig sowie technisch möglich und praktisch durchführbar. Weder die im Heimatstaat der Beschwerdeführenden herrschende politische Situation noch andere Gründe würden gegen die Zumutbarkeit der Rückführung in den Heimatstaat sprechen. Die Beschwerdeführerin sei jung und gesund, stamme aus C.\_\_\_\_\_, wo sie seit ihrer Geburt bis zur Ausreise im Jahre (...) gelebt habe und könne eine mehrjährige schulische Ausbildung vorweisen, welche sie in der Schweiz fortgesetzt habe. Es sei folglich davon auszugehen, dass sie nach ihrer Rückkehr in der Lage sein werde, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und so für ihren Lebensunterhalt und denjenigen ihres Sohnes zu sorgen. Ihre Verwandten in der Schweiz könnten sie bei ihrer Wiedereingliederung zusätzlich unterstützen. Zudem gebe es in Ghana eine Reihe von Politinitiativen, welche Frauen fördern und in ihren Rechten stärken würden. Daneben seien Organisationen vor Ort tätig, an welche sie sich wenden könne, sollte sie tatsächlich auf kein soziales und familiäres Beziehungsnetz mehr zurückgreifen können.

#### **E. 5.2**

Auf Beschwerdeebene wiederholt die Beschwerdeführerin ihre Bedenken betreffend ihre wirtschaftliche Situation und die schwierigen Umstände unter welchen die Beschwerdeführerin ihren Sohn grossziehen müsste. Sie bekräftigt erneut, in Ghana kein tragfähiges soziales Netz zu haben und über keinen Schulabschluss zu verfügen. Neu macht die Beschwerdeführerin geltend, sie würde hier in der Schweiz aus ihren Familienstrukturen gerissen werden. Darüber hinaus sei die Vorinstanz anzuweisen, den Status des Sohnes der

Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit den Ansprüchen des Vaters in Deutschland zu prüfen.

## **E. 6**

Die Vorinstanz ist in ihren Erwägungen zur zutreffenden Erkenntnis gelangt, die Vorbringen der Beschwerdeführenden würden den Anforderungen an die Asylrelevanz im Sinne von Art. 3 AsylG nicht genügen. Auf die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz in ihrer Verfügung und die Zusammenfassung in E. 5.1 kann verwiesen werden. Mit der Beschwerde hat die Beschwerdeführerin keine weiteren relevanten Ausführungen zur Frage der Gewährung von Asyl und der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemacht, weshalb sich weitere Erörterungen hierzu erübrigen.

### **E. 7.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 7.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 8.2**

Der Vollzug der Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 3 AuG nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen.

#### **E. 8.2.1**

Da die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 FK und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Die Beschwerdeführerin beantragt die Feststellung, der

Vollzug der Wegweisung sei unzulässig im Sinne von Art. 3 EMRK. Sie substantiiert diesen Antrag jedoch nicht und macht auch keine Verfolgungssituation geltend. Es ergeben sich folglich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Wegweisung nach Ghana dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat Ghana lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht unzulässig erscheinen.

### **E. 8.2.2**

Art. 8 EMRK gewährleistet den Schutz des Familienlebens und schützt im Zusammenhang mit der Bewilligung der Anwesenheit in der Schweiz in erster Linie die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern. Die Europäische Menschenrechtskonvention verschafft an sich kein Recht auf Einreise oder den Aufenthalt in einem bestimmten Konventionsstaat. Hat eine Ausländerin oder ein Ausländer nahe Verwandte (sogenannte Kernfamilie) in der Schweiz, die über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügen und ist diese familiäre Beziehung intakt und wird sie tatsächlich gelebt, kann es hingegen das in Art. 8 Ziff. 1 EMRK beziehungsweise in Art. 13 Abs. 1 BV garantierte Recht auf Achtung des Familienlebens verletzen, wenn ihr oder ihm die Anwesenheit in der Schweiz untersagt wird (vgl. BGE 135 I 143 E. 1.3.1). Die Beschwerdeführerin und der Kindsvater pflegen laut eigenen Angaben keinen Kontakt mehr und leben folglich nicht in eheähnlicher Gemeinschaft, weshalb ein Vollzug der Wegweisung Art. 8 EMRK nicht verletzt. Da der Kindsvater in Deutschland lebt, liegt es nicht in der Zuständigkeit der schweizerischen Behörden, über ein Verbleiberecht des Sohnes beim Vater in Deutschland zu urteilen. Auf den Antrag, es sei die Vorinstanz anzuweisen, den Status des Sohnes der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit den Ansprüchen des Vaters in Deutschland zu prüfen, wird deshalb mangels Zuständigkeit nicht eingetreten. Die Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer Mutter fällt aufgrund der Volljährigkeit der Beschwerdeführerin nicht unter den Schutz von Art. 8 EMRK. Daran ändert auch der verhältnismässig lange Aufenthalt der Beschwerdeführerin in Europa nichts. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zulässig.

### **E. 8.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 8.3.1**

Die Annahme einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG rechtfertigt sich in der Regel nicht schon deshalb, weil die wirtschaftliche Situation und damit die allgemeinen Lebensbedingungen im betreffenden Staat schwierig sind und dort beispielsweise Wohnungsnot oder hohe Arbeitslosigkeit herrschen (vgl. BVGE 2014/26 E. 7.6). Die Vorinstanz erkannte in der angefochtenen Verfügung (vgl. dort E. III) zutreffend, dass keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Um Wiederholungen zu vermeiden wird darauf verwiesen. Der Bundesrat hat überdies Ghana als verfolgungssicheren Staat (Safe Country) im Sinne von Art. 6a Abs. 2

Bst. a AsylG bezeichnet. Somit lässt die allgemeine Lage in Ghana nicht auf eine Gefährdung der Beschwerdeführenden schliessen. Anzuführen bleibt, dass es den Beschwerdeführenden unbenommen ist, beim SEM um Ausrichtung einer Rückkehrhilfe im Sinne von Art. 93 AsylG zu ersuchen. Die Gesamtheit dieser Faktoren sollte es den Beschwerdeführenden ermöglichen, sich in Ghana zu reintegrieren. Es ist nicht davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr nach Ghana einer existenzbedrohenden Situation ausgesetzt würden.

### **E. 8.3.2**

Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung des Art. 83 Abs. 4 AuG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. In Bezug auf das Kindeswohl können namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung sein: Alter des Kindes, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbes. Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung, Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.6 m.w.H.). Eine Rückkehr in den Heimatstaat dürfte sich in Bezug auf den Sohn der Beschwerdeführerin nicht als problematisch erweisen. Insbesondere kann klarerweise nicht von einer besonderen Integration des (...) alten Kindes in der Schweiz gesprochen werden. Eigenen Angaben zufolge pflegt die Beschwerdeführerin keinen Kontakt zum Vater, welcher (...) wohnhaft sei und auch zu ihrer Familie in der Schweiz kann kurz nach der Geburt noch keine relevante Beziehung entstanden sein. Somit besteht kein unmittelbares persönliches Umfeld im Sinne der oben genannten Bestimmungen, aus welchem das Kind gerissen werden könnte. Es kann daher nicht von einer Verwurzelung und sozialen Einbettung in der Schweiz die Rede sein. Auch diesbezüglich steht dem Vollzug der Wegweisung somit nichts entgegen. Die Gesamtwürdigung der Umstände ergibt folglich, dass die Wegweisung auch zumutbar ist.

### **E. 8.4**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

### **E. 8.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Für die eventualiter beantragte Rückweisung besteht keine Veranlassung. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 10.1**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist unbesehen der geltend gemachten Mittellosigkeit abzuweisen, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen ist und es daher an einer der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG fehlt.

### **E. 10.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit dem vorliegenden Urteil ist der Antrag auf Verzicht der Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. Aufgrund des Verfahrensausganges besteht kein Anlass für die Zusprechung einer Parteientschädigung. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.